

---

## **Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest – Evaluation eines Modellprojekts in Baden-Württemberg**

**Ursula Gernbeck**

**Universität Göttingen**

### **A. Einleitung**

Der Jugendarrest ist schon seit 1940 Bestandteil des deutschen Jugendstrafrechts.

In den letzten acht Jahren gab es zwei Ereignisse, die für die Entwicklung des Jugendarrests von wesentlicher Bedeutung waren bzw. noch immer sind. Zum einen hat das BVerfG am 31. Mai 2006 geurteilt, dass Eingriffe in die Grundrechte junger Gefangener einer *formell-gesetzlichen Grundlage* bedürfen. Dies gilt nicht nur für den Jugendstrafvollzug, sondern auch für den Jugendarrestvollzug. Zum anderen wurde mit Gesetz vom 4. September 2012 durch den neuen § 16a JGG der sog. Warnschussarrest eingeführt.

### **B. Die aktuelle Rechtslage**

Will man die Bedeutung der beiden zuvor genannten Änderungen hinsichtlich Rechtsprechung und Gesetzeslage im Kontext des Jugendarrests erfassen, so bedarf es zunächst einer Betrachtung der aktuellen Rechtslage.

#### **I. Rechtsgrundlage für den Jugendarrestvollzug**

Der Rechtslage bezüglich des Jugendarrestvollzugs steht ein grundlegender Wandel bevor.

Bisherige Rechtsgrundlage des Jugendarrestvollzugs war die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO), d.h. eine Rechtsverordnung des Bundes.<sup>1</sup> In der JAVollzO sind die Eckpunkte des Jugendarrestvollzugs geregelt, wie z.B. Leitung des Vollzugs, Aufnahme, Unterbringung und Vollzugsausgestaltung. Die JAVollzO ist erzieherisch geprägt. Dies zeigt sich z.B. in § 3 Abs. 1, wonach die Mitarbeiter im Vollzug erzieherisch befähigt sein sollen. Nach §§ 7 und 8 sollen Persönlichkeitserforschung und Behandlung Bestandteil des Arrestvollzugs sein. §§ 10 und 18 regeln zudem, dass im Jugendarrest Erziehungsrbeit geleistet und dass auch die Freizeit erzieherisch gestaltet werden soll. Ergänzt wird die JAVollzO durch jeweils landeseigene Richtlinien, die aber nur Verwaltungsvorschriften darstellen.

Im Rahmen des 1. JGGÄndG von 1990<sup>2</sup> wurde sodann in § 90 Abs. 1 S. 2 und 3 JGG auf gesetzlicher Ebene festgelegt, dass der Jugendarrestvollzug erzieherisch gestaltet werden soll. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.

Am 31. Mai 2006 hat das BVerfG ein Grundsatz-Urteil zum Jugendstrafvollzug gefällt.<sup>3</sup> Danach ist für den Jugendstrafvollzug, der bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage von §§ 91, 92 JGG a.F. in Verbindung mit Verwaltungsvorschriften vollzogen wurde, ein formelles Gesetz erforderlich.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Neugefasst am 30. November 1976; Rechtsgrundlage für die JAVollzO war § 115 Abs. 1 JGG a.F.; diese Vorschrift wurde zwar zum 1.1.2008 abgeschafft, aber nach der Rechtsprechung des BVerfG bleibt eine einmal wirksam erlassene Verordnung gültig, auch wenn die Ermächtigungsgrundlage weggefallen ist, BVerfGE 9, 3, 12: weiterführend dazu Kotulla, M.: Fortgeltung von Rechtsverordnungen nach Wegfall ihrer gesetzlichen Grundlage? NVwZ 2000, S. 163 ff.

<sup>2</sup> Gesetz vom 30.08.1990, BGBl. I, S. 1853.

<sup>3</sup> BVerfG NStZ 2007, S. 41 ff.

<sup>4</sup> Die Länder haben daraufhin Jugendstrafvollzugsgesetze erlassen. In Baden-Württemberg gilt für den Jugendstrafvollzug seit dem 1. Januar 2010 Buch IV des Justizvollzugsgesetzbuches, Gbl. S. 545, Gesetz vom 10.11.2009; Vorläufer war in Baden-Württemberg das Jugendstrafvollzugsgesetz (in Kraft seit dem 1.8.2007); damit war Baden-Württemberg das erste Bundesland, das nach dem Urteil des

Da auch der Jugendarrest in die Grundrechte der Betroffenen eingreift, lässt sich die Rechtsprechung des BVerfG auf den Jugendarrestvollzug übertragen.<sup>5</sup> Seit der Föderalismusreform liegt die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des Jugendarrestvollzugs gem. Art. 74 Abs. 1 GG bei den Ländern, da der Jugendarrestvollzug Teil des Strafvollzugs ist.<sup>6</sup>

Bisher wurde ein eigenes Jugendarrestvollzugsgesetz nur in Nordrhein-Westfalen erlassen. In den übrigen Bundesländern existieren allenfalls Entwürfe (z.B. in Hamburg, Schleswig-Holstein, Hessen).<sup>7</sup> Der Vollzug des Arrests erfolgt auch in Baden-Württemberg weiter auf der Grundlage der JAVollZO;<sup>8</sup> allerdings hat der Landtag am 13. November 2014 das JArrG beschlossen (Drs. 15/5838), das am 1. März 2015 in Kraft treten soll.

---

BVerfG ein Jugendstrafvollzugsgesetz erlassen und damit die Forderungen des BVerfG erfüllt hatte.

<sup>5</sup> Thalmann, D.: Jugendarrest – Eine kritische Bestandsaufnahme. In: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend. Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11.-14.09.2010 in Münster, 2010, S. 159-172; sowohl die Fachkommission Jugendarrest der DVJJ als auch der Gesetzgeber gehen mittlerweile von dem Erfordernis eines Jugendarrestvollzugsgesetzes aus, vgl. Ostendorf, H.: Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug. ZRP 2010, S. 20-22 sowie die Antwort auf die Große Anfrage „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“, BT-Drs. 16/13142, 50 zu Frage 102.

<sup>6</sup> Gembeck, U./Höffler, K./Verrel, T.: Der Warnschussarrest in der Praxis – Erste Eindrücke. NK 2013, 305; Goeckenjan, I.: Der Vollzug des Jugendarrests – Anspruch und Wirklichkeit einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Maßnahme. ZJJ 2013, S. 67; Roos, H.: Eckpunkte zum Jugendarrest. Forum Strafvollzug 2011, S. 100; a.A. Jaeger, A.: Zur Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes, Hamburg 2010, S. 226 ff., die den Jugendarrestvollzug nicht als Teil des Strafvollzugs, sondern des Strafvollstreckungsrechts einordnet und sich deswegen für eine bundeseinheitliche Regelung ausspricht.

<sup>7</sup> Näher dazu Gembeck/Höffler/Verrel (o. Fn. 6), S. 305 Fn. 11.

<sup>8</sup> Wegen des Fehlens einer formell-gesetzlichen Grundlage gehen Kolberg, J./Wetzels, P.: Jugendarrestvollzug: Ungesund, wenig wirksam und auch noch verfassungswidrig? Reformfordernisse und Entwürfe seiner gesetzlichen Regelung. Praxis der Rechtspsychologie 22 (2012), S. 113, 129 derzeit von einer Verfassungswidrigkeit des Jugendarrestvollzugs aus; ebenso Jaeger (o. Fn. 7), S. 194.

Im Jahr 2009 hat die Fachkommission Jugendarrest der DVJJ, bestehend aus Wissenschaftlern und Praktikern aus Rechtswissenschaft und Pädagogik, Mindeststandards für die noch zu erlassenden Jugendarrestvollzugsgesetze formuliert. Darin wird die Ausgestaltung des Jugendarrests als stationäres soziales Training gefordert.<sup>9</sup>

## II. Rechtsgrundlage für den Warnschussarrest

Sieht man sich nun den Warnschussarrest<sup>10</sup> genauer an, so stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Bis März 2013 galt das sog. Koppelungsverbot nach § 8 Abs. 2 JGG a.F., d.h. eine Kombination von Jugendstrafe und Jugendarrest war nicht

<sup>9</sup> Fachkommission Jugendarrest/Stationäres soziales Training: Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug. ZJJ 2009, S. 275 ff.

<sup>10</sup> Der Begriff „Warnschussarrest“ ist umstritten; z.T. werden die Begriffe „Warnarrest“ (Müller-Piepenkötter, R./Kubink, M.; „Warn(schuss)arrest als neue Sanktion – rationale Perspektiven für eine ewige Kontroverse. ZRP 2008, S. 177), „Koppelungsarrest“ (Verrel, T.: „When the green flag drops, the bullshit stops“. Anmerkungen zum Gesetz zur „Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten. NK 2013, S. 67, 68; Eisenberg, U.: Das Gesetz zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012. StV 2013, S. 44 ff; ders.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 17. Aufl. 2014, § 8 Rn. 18 und § 16a Rn. 2 ff.) oder „Einstiegsarrest“ (Vietze, R.: Der Einstiegsarrest – eine zeitgemäße Sanktion? Berlin 2004; Breymann, K./Sonnen, B.-R.: Wer braucht eigentlich den Einstiegsarrest? NSTZ 2005, S. 669) bevorzugt. Im Rahmen des Modellprojekts wird dennoch der Begriff „Warnschussarrest“ verwendet, da diese Bezeichnung für die in § 16a JGG normierte Sanktion in der kriminalpolitischen Diskussion am häufigsten verwendet wurde und wird (vgl. nur das offizielle Textarchiv des Deutschen Bundestages, [http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/39420640\\_kw24\\_de\\_warnschuss/index.html](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/39420640_kw24_de_warnschuss/index.html), zuletzt abgerufen am 14.11.2013 um 12:30 h sowie die offizielle Mitteilung der Bundesregierung vom 7.3.2013, <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2012/04/2012-04-18%20warnschussarrest.html>, zuletzt abgerufen am 18.11.2013 um 8.20 h); vgl. auch AG Nürnberg, ZJJ 2013, S. 325, 326; AG Plön, ZJJ 2013, S. 326; Radtke, H.: Der sogenannte Warnschussarrest im Jugendstrafrecht – Verfassungsrechtliche Vorgaben und dogmatisch-systematische Einordnung. ZStW 121 (2009), S. 416, 417; Holste, H.: „Warnschussarrest“ und Rückwirkungsverbot. StV 2013, S. 660; f.; Goeckenjan (o. Fn. 7), S. 69, 72; Kinzig, J./Schnierle, R.: Der neue Warnschussarrest im Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand. JuS 2014, S. 210.

möglich.<sup>11</sup> Die Einführung des Warnschussarrests wurde jedoch schon seit den 1980ern in der Kriminalpolitik diskutiert und vor dem Hintergrund medienwirksam aufbereiteter Fälle jugendlicher Gewalttaten<sup>12</sup> 2009 trotz überwiegend kritischer Stimmen aus der Wissenschaft in den Koalitionsvertrag aufgenommen.<sup>13</sup>

Am 4. September 2012 wurde schließlich mit dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten § 16a JGG geschaffen und § 8 Abs. 2 JGG abgeändert. Auf dieser Grundlage ist nunmehr die Verhängung eines sog. Warnschussarrests möglich.

§ 16a JGG ist am 7. März 2013 in Kraft getreten. Er gilt für alle Taten, die nach diesem Zeitpunkt begangen worden sind<sup>14</sup>, und erlaubt eine Kombination von Jugendarrest in allen Varianten (d.h. Kurz-, Freizeit- und Dauerarrest) mit bedingter Jugendstrafe. Dabei werden alle Varianten der bedingten Jugendstrafe erfasst, d.h. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 21 JGG, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG und Jugendstrafe mit sog. Vorbewährung nach § 61 JGG.

---

<sup>11</sup> BVerfG NJW 2005, S. 2140, 2141.

<sup>12</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.4.2011, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/berlin-zwei-brutale-uebergriffe-auf-berliner-u-bahnhoefen-1626272.html>, zuletzt abgerufen am 6.12.13 um 8:00 h; Wefing, H.: ZEIT vom 12.5.2011, abrufbar unter <http://www.zeit.de/2011/20/P-Jugendgewalt>, zuletzt abgerufen am 6.12.13 um 8:15 h; Hasselmann, J.: DER TAGESSPIEGEL vom 26.4.2011, abrufbar unter <http://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/brutaler-ueberfall-ein-schlaeger-aus-gutem-hause/4096486.html>, zuletzt abgerufen am 6.12.13 um 8:35 h.

<sup>13</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, S. 72; abrufbar unter [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/koalitionsvertrag.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile) (zuletzt abgerufen am 14.11.2013 um 10:12h).

<sup>14</sup> Zur Problematik der rückwirkenden Anwendung des § 16a JGG Gernbeck/Höffler/Verrel (o. Fn. 6), S. 305, 309 ff.; Holste, H.: Der § 16a-Arrest, das strafrechtliche Rückwirkungsverbot und der Umgang mit fehlerhaften Urteilen. ZJJ 2013, S. 289, 290; LG Münster, 1 KLS 540 Js 200/12 – Urteil vom 23.04.2013: Jugendarrest neben Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung. ZJJ 2013, S. 323, 324.

Die Aufteilung des § 16a Abs. 1 JGG in drei verschiedene Alternativen entspricht der Vorstellung des Gesetzgebers, dass es für den Warnschussarrest unterschiedliche Zielgruppen gibt.

§ 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG normiert den sog. Verdeutlichungsarrest. Er hat nach dem Gesetzeswortlaut die Funktion, dem Jugendlichen die Verantwortlichkeit für das von ihm begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen. Gedacht ist diese Form des Warnschussarrests z.B. für solche Täter, die eine bedingte Jugendstrafe als „Freispruch zweiter Klasse“ auffassen würden.

In § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG ist der sog. Herausnahmeanrest geregelt. Er zielt darauf ab, den Verurteilten durch den Arrestvollzug für maximal vier Wochen aus einer für ihn schädlichen Umgebung herauszunehmen und durch stationäre Unterbringung die Bewährungszeit gezielt einleiten zu können.

Als dritte Alternative regelt § 16a Abs. 1 JGG in Nr. 3 den Einwirkungsarrest. Diese Arrestform ist für Täter gedacht, auf die durch den Arrest nachdrücklich erzieherisch eingewirkt werden soll oder bei denen durch die Arrestverhängung die Chancen auf eine erfolgreiche Legalbewährung verbessert werden können. Da dies letztlich auch die Zwecke der Nr. 1 und 2 des § 16a Abs. 1 JGG sind, wird diese Arrestform auch Auffangarrest genannt.<sup>15</sup>

Flankiert wird § 16a JGG durch § 87 Abs. 4 S. 2 JGG, der besagt, dass mit dem Vollzug des Warnschussarrests nicht mehr begonnen werden darf, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils mehr als drei Monate vergangen sind.

---

<sup>15</sup> Verrel (o. Fn. 10), S. 67, 72.

§ 87 Abs. 4 S. 3 JGG normiert darüber hinaus drei Fälle, in denen – unabhängig vom Fristablauf i.S.d. § 87 Abs. 4 S. 2 JGG – der Warnschussarrest nicht mehr vollstreckt werden darf. Ein solches Vollstreckungsverbot greift, wenn die Aussetzung der Jugendstrafe widerrufen wurde (§ 87 Abs. 4 S. 3 Nr. 1), wenn bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe schließlich auf Jugendstrafe erkannt wird (§ 87 Abs. 4 S. 3 Nr. 2 JGG) oder wenn im Fall der Vorbewährung die Aussetzung der Jugendstrafe in einem nachträglichen Beschluss abgelehnt wird (§ 87 Abs. 4 S. 3 Nr. 3 JGG). Diesen Konstellationen ist also gemeinsam, dass es zu einer Vollstreckung von Jugendstrafe kommt, sodass eine zusätzliche Arrestvollstreckung sinnlos wäre.

### **III. Rechtsgrundlage für stationäre soziale Trainingskurse**

Für die Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs als stationäres soziales Training gibt es derzeit noch keine eigene Grundlage auf Gesetzes- oder Verordnungsebene.<sup>16</sup> Da jedoch die Jugendarrestvollzugsordnung sehr offen formuliert ist, ist eine Ausgestaltung des Vollzugs als stationäres soziales Training mit ihr ohne weiteres vereinbar.<sup>17</sup>

#### **C. Argumente für und gegen die Einführung des Warnschussarrests – Überblick über die kriminalpolitische Diskussion**

Wie bereits erwähnt, wurde die Einführung des Warnschussarrests schon seit den 1980ern kontrovers diskutiert.

#### **I. Die mit der Einführung des Warnschussarrests verbundenen Hoffnungen**

Insbesondere von Justizpraktikern wurden häufig die Vorteile des Warnschussarrests betont.

---

<sup>16</sup> Vgl. aber §§ 1 Abs. 1, 5 JArrG BaWü.

<sup>17</sup> Wulf, R.: Jugendarrest als Trainingszentrum für soziales Verhalten. ZfStrVO 1989, S. 93, 94.

Nach ihrer Ansicht kann der Warnschussarrest beispielsweise verhindern, dass eine Jugendstrafe auf Bewährung als Freispruch zweiter Klasse aufgefasst wird.<sup>18</sup> Damit verbunden ist die Annahme, dass ein Jugendlicher, der einmal „Knastluft geschnuppert“ hat, deutlicher vor Augen geführt bekommt, welche Konsequenzen sein Verhalten haben kann, als wenn er „nur“ eine Bewährungsstrafe bekäme. Dies soll seine Motivation, die Bewährung durchzuhalten, erhöhen.

Des Weiteren wurde argumentiert, der Warnschussarrest könne zum Schließen von Gerechtigkeitslücken in sogenannten Komplizenkonstellationen beitragen.<sup>19</sup> Hier geht es um Fälle, in denen zwei oder mehrere Mittäter zusammen verurteilt werden. Ein Angeklagter wird aufgrund geringerer Erziehungsdefizite oder geringerer Schuldschwere mit einem Jugendarrest belegt und erleidet tatsächlich einen Freiheitsentzug, weil der Arrest nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Der andere Angeklagte wird wegen schädlicher Neigungen oder Schwere der Schuld zu Jugendstrafe verurteilt. Wenn die Jugendstrafe nun zur Bewährung ausgesetzt wird, wird dies z.T. als erzieherisch schädlich angesehen, weil derjenige, der „Schlimmeres“ getan hat, keinen Freiheitsentzug erleidet.<sup>20</sup>

Dem Warnschussarrest wird außerdem die Funktion zugedacht, den Einstieg in die Bewährungszeit erleichtern zu können, indem dem Be-

---

<sup>18</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 7 und 12; Werwigk-Hertneck, C./Rebmann, F.: Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts? ZRP 2003, S. 225, 230; Schaffstein, F.: Zur Problematik des Jugendarrests. ZStW 82 (1970), S. 853, 885; ders.: Zum Funktionswandel des Jugendarrests. GS H. Kaufmann, Berlin New York 1986, S. 393, 404; ders.: Anmerkung in NSTz 1986, 509, 510; Findeisen, S.: Der Einstiegs- bzw. Warnschussarrest – ein Thema in der Diskussion. ZJJ 2007, S. 25, 29.

<sup>19</sup> Schaffstein (ZStW 82, o. F. 18), S. 853, 886; Hinz, W.: Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand. ZRP 2001, S. 106, 112; Reichenbach, P.: Über die Zulässigkeit der Verbindung eines Schuldspruchs nach § 27 JGG mit Jugendarrest. NSTz 2005, S. 136, 138; Werwigk-Hertneck/Rebmann (o. Fn. 18), S. 225, 230.

<sup>20</sup> Vietze (o. Fn. 10), S. 160; Hinz (o. Fn. 19), S. 106, 112; Reichenbach (o. Fn. 19), S. 136, 138.



währungshelfer ein ungehinderter Zugriff auf den Jugendlichen in der Anfangsphase der Bewährung gesichert wird.<sup>21</sup>

Schließlich wurde auch häufig darauf hingewiesen, dass die Verhängung eines Warnschussarrests dazu führen könne, dass eine Jugendstrafe „gerade noch“ zur Bewährung ausgesetzt werden kann.<sup>22</sup>

## II. Die mit dem Warnschussarrest verbundenen Risiken

Trotz dieser Argumente haben sich vor allem Wissenschaftler in der Reformdiskussion ganz überwiegend kritisch geäußert. Denn der Warnschussarrest birgt trotz aller tatsächlichen oder vermeintlichen Vorteile auch Risiken.

An erster Stelle wurde hier stets die Gefahr der Abstumpfung und der kriminellen Ansteckung genannt. Es besteht die Sorge, dass sich die Arrestanten an den Arrestalltag und den Freiheitsentzug gewöhnen, dass sie ihre Taten miteinander vergleichen und sich im negativen Sinne gegenseitig anstecken.<sup>23</sup>

Gegen die behauptete Abschreckungswirkung des Arrests wurde die hohe Rückfallquote nach Jugendarrest ins Feld geführt,<sup>24</sup> die bei 65%

<sup>21</sup> BT-Drs. 17/9389, S. 12; Werwigk-Hertneck/Rebmann (o. Fn. 18), S. 225, 230; Vietze (o. Fn. 10), S. 166 ff.; Schaffstein (GS-Kaufmann, o. Fn. 18), S. 393, 404.

<sup>22</sup> Vietze (o. Fn. 10), S. 149; Werwigk-Hertneck/Rebmann (o. Fn. 18), S. 225, 230; Reichenbach (o. Fn. 19), S. 136, 141 spricht von der Chance, der Einstiegsarrest könne bei einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Tätern „die Ausbildung schädlicher Neigungen“ i.S.d. § 17 JGG verhindern.

<sup>23</sup> Kinzig/Schnierle (o. Fn. 10), S. 210, 213; Kreuzer, A.: „Warnschussarrest“: Ein kriminalpolitischer Irrweg. ZRP 2012, S. 101; ders.: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? NJW 2002, S. 2345, 2351.

<sup>24</sup> Neue Richtervereinigung, Pressemitteilung vom 24.5.2012, abrufbar unter [https://www.neuerichter.de/fileadmin/user\\_upload/bundesvorstand/pdfs/BuVo-2012-05-24\\_Warnschuss.pdf](https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/bundesvorstand/pdfs/BuVo-2012-05-24_Warnschuss.pdf) (zuletzt abgerufen am 14.11.2013 um 10:04 h); Breyermann/Sonnen (o. Fn. 11), S. 669, 672; Sonnen, B.-R.: Wirkungsorientierte Forschung. NK 2005, S. 107, 108; Verrel, T./Käufel, M. „Warnschussarrest“ – Krimi-

liegt.<sup>25</sup> Dass der Jugendarrest nach § 16a JGG tatsächlich als Warnschuss fungieren kann, wurde dabei auch unter Verweis auf die Datelage zur Hafterfahrung von Jugendarrestanten bestritten. Eine Sonderauswertung der bundesweiten Strafverfolgungsstatistiken aus den Jahren 2005 und 2006 unter Einbezug der Ergebnisse der bundesweiten Legalbewährungsstudie für das Bezugsjahr 1994<sup>26</sup> hat ergeben, dass mehr als ein Viertel der zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Personen nachweisbar über Hafterfahrung durch Arrest bzw. Jugend- oder Freiheitsstrafe verfügt und dies bei weiteren 10% nicht ausgeschlossen werden kann. Bei mind. 25% hat also ein erster Freiheitsentzug nicht warnend gewirkt.<sup>27</sup> Heinz hat anhand der Belegungsnachweise der Jugendarrestanstalten ermittelt, dass im Jahr 2009 33,3% aller Arrestanten bereits eine freiheitsentziehende Maßnahme verbüßt hatten.<sup>28</sup>

Auch der erzieherischen Wirksamkeit des Jugendarrestvollzugs trauen viele nicht über den Weg.<sup>29</sup> Nach einer Studie aus dem Jahr 1997 in Nürnberg bewirkt der Dauerarrest keine Einstellungsänderung bei den

---

nalpolitik wider besseres Wissen? NSTZ 2008, S. 177, 178; Goerdeler, J.: Die Union und das Jugendstrafrecht. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugendkriminalität. ZJJ 2003, S. 183; Kreuzer (ZRP, o. Fn. 23), S. 101, 102; Dünkel, F./Flügge, C./Lösch, M./Pörksen, A.: Plädoyer für verantwortungsbewusste und rationale Reformen des strafrechtlichen Sanktionensystems und des Strafvollzugs – Thesen des Ziethener Kreises. ZRP 2010, S. 175, 177; Radtke, H.: Der sogenannte Warnschussarrest im Jugendstrafrecht – Verfassungsrechtliche Vorgaben und dogmatisch-systematische Einordnung. ZStW 121 (2009), S. 416, 440 f.; Spiess, G.: Sanktionspraxis und Rückfallstatistik. Die Bedeutung rückfallstatistischer Befunde für die Dokumentation und Bewertung der Entwicklung des Sanktionensystems. BewHi 2012, S. 17, 27.

<sup>25</sup> Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010, Godesberg 2013, S. 54.

<sup>26</sup> Jehle, J.-M./Heinz, W./Sutterer, P.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003.

<sup>27</sup> Götting, B.: Überlegungen zur Einführung eines Warnschussarrests aus statistischer Sicht. FS Schöch, Berlin New York 2010, S. 245, 259 f.

<sup>28</sup> Heinz, W.: Jugendarrest im Aufwind? Einige rechtstatsächliche Befunde. Forum Strafvollzug 2011, S. 71, 76.

<sup>29</sup> Kinzig/Schnierle (o. Fn. 10), S. 210, 213 f.

Arrestanten.<sup>30</sup> Der Warnschussarrest stellt zudem mit einer Maximaldauer von vier Wochen eine lediglich punktuelle Intervention dar. In diesem Kontext wird bezweifelt, dass sich allein hierdurch eine nachhaltige Wirkung erzielen lässt, insb. wenn man bedenkt, dass die vom Gesetzgeber in den Blick genommene Klientel an erheblichen Erziehungsdefiziten leidet.<sup>31</sup> Es sei, so die Kritiker, nicht zu erwarten, dass sich die Sozialisation der Warnschussarrestanten innerhalb weniger Wochen umkehren ließe.<sup>32</sup> Im Übrigen würden die Arrestanten nach dem Arrest in der Regel genau in dasjenige Milieu zurückkehren, aus dem sie stammen, was einer Neuausrichtung ihres bisherigen kriminellen Lebenswandels zusätzlich entgegenstehe.<sup>33</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Gefahr des so genannten net widening, d.h. einer routinemäßigen Anwendung des Warnschussarrests auf Bewährungskandidaten.<sup>34</sup> Durch die Schaffung des § 16a JGG wird eine Möglichkeit für die Richter geschaffen, die bedingte Jugendstrafe zu verschärfen. Diese Möglichkeit birgt das Risiko, dass auch diejenigen Angeklagten mit einem Warnschussarrest sanktioniert werden, für die an sich eine bloße Bewährungsstrafe ausreichend wäre, und dass diese Sanktionierung allein deswegen erfolgt, weil der Richter der Meinung ist, der Warnschussarrest könne jedenfalls nicht schaden.

---

<sup>30</sup> Schwegler, K.: Erziehung durch Unrechtseinsicht. KrimJ 2001, S. 116 ff.

<sup>31</sup> Ostendorf H.: Warnung vor dem neuen „Warnschussarrest“. ZIS 2012, S. 608, 609; ders., Jugendgerichtsgesetz, 9. Aufl. 2013, § 16a Rn. 5; Bihs, A./Walkenhorst, P.: Jugendarrest als Jugendbildungsstätte? ZJJ 2009, S. 11, 12; Kinzig/Schnierle (o. Fn. 10), S. 210, 213.

<sup>32</sup> Ostendorf (o. Fn. 31), ZIS 2012, S. 608, 609; zu dieser Problematik im Zusammenhang mit dem Jugendarrest selbst Feltes, T.: Jugendarrest – Renaissance oder Abschied von einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Sanktion? ZStW 100 (1988), S. 158, 174 sowie Plewig, H.-J./Hinrichs, G.: Jugendarrest, Erziehungskurs, Intermediate Treatment. Ein Vergleich devianzpädagogischer Maßnahmen. In: DVJJ (Hrsg.): Junge Volljährige im Kriminalrecht. München 1978, S. 387, 420.

<sup>33</sup> Kinzig/Schnierle (o. Fn. 10), S. 210, 212; vgl. auch BR-Drs. 350/1/12, S. 2.

<sup>34</sup> Verrel (o. Fn. 10), S. 67, 68, 74; Verrel/Käufel (o. Fn. 24), S. 177, 180; Radtke (o. Fn. 24), S. 416, 427.

## D. Kriminologischer Hintergrund zum Warnschussarrest

Zentrale Frage in der kriminalpolitischen Diskussion war, ob der Warnschussarrest helfen kann, Rückfälle zu verhindern. Die Verbesserung der Legalbewährung bzw. die Resozialisierung des Täters ist gem. § 2 Abs. 1 S. 1 JGG Zweck jeder jugendstrafrechtlichen Sanktion. Auf die Frage, was überhaupt zu Straftaten führt bzw. diese zu verhindern hilft, gibt es bisher keine allgemeingültige Antwort. Allerdings existieren kriminologische Theorien, die auch im Kontext des Warnschussarrests Anhaltspunkte dafür liefern können, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Jugendarrest zur Verhinderung von weiteren Straftaten beitragen kann.

### I. Theorie der rationalen Wahl

Nach der Theorie der rationalen Wahl entscheidet sich ein Mensch dann für die Begehung einer Straftat, wenn der mit der Tat für ihn verbundene persönliche Nutzen größer ist als die mit der Tat einhergehenden Kosten.<sup>35</sup> Die Begriffe Kosten und Nutzen sind dabei nicht rein materiell zu verstehen; hierunter fallen vielmehr auch Emotionen, z.B. die Befriedigung eines Rachebedürfnisses als Nutzen oder ein Ansehensverlust im Freundeskreis als Kosten einer Tat. Wichtige „Kosten“-Faktoren sind die Entdeckungswahrscheinlichkeit der Tat sowie die erwartete Sanktionsschwere im Fall der Entdeckung.<sup>36</sup>

Ausgehend von dieser Theorie müsste der Warnschussarrest als Sanktionsverschärfung daher zu einer Reduktion von Rückfällen führen. Allerdings gibt es bisher kaum empirische Anhaltspunkte dafür, dass Straftäter mehrheitlich tatsächlich kalkulieren und rational abwägen, bevor sie eine Tat begehen. Entdeckungswahrscheinlichkeit und erwartete Sanktionsschwere haben erwiesenermaßen nur eine geringe Abschre-

---

<sup>35</sup> Die Theorie geht zurück auf Gary S. Becker, erläutert bei Wittig, P.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens. MschrKrim 76 (1993), S. 328, 333.

<sup>36</sup> Meier, B.-D.: Kriminologie. München 2010, § 3 Rn. 17; Höffler, K.: Risikokriminologie. MschrKrim 95 (2012), S. 252 ff.

ckungswirkung.<sup>37</sup> Auch dürfte der Unterschied zwischen Jugendstrafe mit Bewährung und Jugendstrafe mit Bewährung in Kombination mit Warnschussarrest zu gering sein, um tatsächlich einen jungen Menschen abzuschrecken, zumal Straftaten von Jugendlichen häufig aus situativen Kontexten heraus spontan und unüberlegt begangen werden.<sup>38</sup> Zudem sind die Begriffe Kosten und Nutzen sehr weit gefasst und unterliegen der vollen Definitionsmacht des Täters.<sup>39</sup> Situative Tatumstände wie z.B. Tatgelegenheit oder gruppenspezifische Prozesse bleiben unberücksichtigt.<sup>40</sup> Damit wird letztlich nicht erklärbar, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Sanktion „Warnschussarrest“ für den einzelnen auf der Kosten-Seite einer Tat zu Buche schlägt.

Im Ergebnis liefert die Theorie der rationalen Wahl daher keine kriminologische Legitimationsgrundlage für den Warnschussarrest.

## II. Lebenslauftheorien und Desistance-Forschung

Die Lebenslauftheorien gehen von dem so genannten Diskontinuitäts-postulat aus, d.h. davon, dass auch kriminelles Verhalten, genau wie die persönlichen Lebensumstände, im Lauf der Zeit einem Wandel unterworfen ist.<sup>41</sup> Kriminalität im Jugendalter bedeutet daher nicht zwangsläufig auch Kriminalität im Erwachsenenalter. Einen Teilbereich der Lebenslauftheorien deckt die sogenannte Desistance-Forschung ab, die nach denjenigen Faktoren sucht, die zum Abbruch krimineller Karrieren führen.<sup>42</sup>

---

<sup>37</sup> Meier (o. Fn. 36), § 3 Rn. 21; Bock, M.: Kriminologie. 3. Aufl. München 2013, Rn. 201; Dölling, D.: Generalprävention durch Jugendstrafrecht. ZJJ 2012, S. 124 ff.

<sup>38</sup> Meier (o. Fn. 36) § 3 Rn. 9.

<sup>39</sup> Göppinger, H./Bock, M.: Kriminologie. 6. Aufl. München 2008, § 10 Rn. 94; Kaiser, G./Schöch, H.: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. 7. Aufl. München 2010, Fall 1 Rn. 61; Wittig (o. Fn. 35), S. 329, 333.

<sup>40</sup> Meier (o. Fn. 36), § 3 Rn. 22.

<sup>41</sup> Göppinger/Münster (o. Fn. 39), § 12 Rn. 34 ff.

<sup>42</sup> Hofinger, M.: „Desistance from Crime“ – neue Konzepte in der Rückfallforschung. NK 2013, S. 317 ff.

Nach der Theorie der altersabhängigen informellen sozialen Kontrolle von Sampson und Laub sind für den Abbruch krimineller Karrieren Wendepunkte, sog. *turning points*, verantwortlich.<sup>43</sup> Ausgangslage dieses Erklärungsansatzes ist die Bindungstheorie, die davon ausgeht, dass schwach ausgeprägte oder fehlende soziale Bindungen kriminalitätsbegünstigend wirken.<sup>44</sup> Werden durch einen Wendepunkt wie z.B. das Eingehen einer festen Partnerschaft oder das Ergreifen einer Vollzeitbeschäftigung stabile soziale Beziehungen geschaffen, so kann dies zum Abbruch einer kriminellen Karriere führen.<sup>45</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Theorie käme dem Warnschussarrest also rückfallverhindernde Wirkung zu, wenn die Sanktion einen solchen Wendepunkt darstellte. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn der Warnschussarrest zum Anlass genommen wird, kriminogene Kontakte abubrechen, familiäre Beziehungen zu bereinigen oder Schule bzw. Ausbildung fortzusetzen. Ein solcher Zusammenhang ist allerdings empirisch nur sehr bedingt überprüfbar. Und es ist zu vermuten, dass derartige Hoffnungen die Wirkungen des Warnschussarrests bei weitem überschätzen. Typische Beispiele für *turning points* wie z.B. Ehe oder Festanstellung stellen viel grundlegendere Veränderungen dar als ein maximal vierwöchiger Arrest.

### III. Lerntheorien

Nach den Lerntheorien wird kriminelles Verhalten genau wie jedes andere Verhalten erlernt. Hinsichtlich der genauen Voraussetzungen für einen bestimmten Lernprozess bestehen zwar unterschiedliche Ansichten. Dennoch bieten die Lerntheorien einen guten theoretischen Ansatzpunkt für eine möglicherweise rückfallverhindernde Wirkung des Warn-

---

<sup>43</sup> Sampson, J./Laub, H.: *Shared Beginnings, Divergent Lives*. Cambridge 2003, S. 272 ff.

<sup>44</sup> Sampson/Laub (o. Fn. 43), S. 194; s. dazu auch Göppinger/Münster (o. Fn. 39), § 12 Rn. 46.

<sup>45</sup> Umgekehrt kann der Verlust sozialer Beziehungen zu kriminellem Verhalten bei Personen führen, die sich zuvor normkonform verhalten haben, vgl. Göppinger/Münster (o. Fn. 39), § 12 Rn. 49.

schussarrests, weil ihnen die Annahme zugrunde liegt, dass nicht nur kriminelles, sondern auch normkonformes Verhalten erlernbar ist.<sup>46</sup>

Nach der Theorie der operanten Konditionierung von *Skinner* tritt ein Lernerfolg dann ein, wenn ein bestimmtes Verhalten positiv verstärkt wird. Eine positive Verstärkung kann dabei durch Belohnung erfolgen: Belohnungen führen zur Aufrechterhaltung eines bestimmten Verhaltens, Bestrafungen oder das Löschen von Belohnungen verursachen dagegen Vermeideverhalten.<sup>47</sup>

Bezogen auf den Warnschussarrest würde dies bedeuten, dass schon die Sanktion als solche rückfallverhindernd wirken müsste, weil der Verurteilte sich zur Vermeidung eines künftigen Freiheitsentzugs normkonform verhalten wird. Die Belohnung normkonformen Verhaltens innerhalb des Arrestvollzugs, z.B. durch Erlass eines Arresttages bei engagierter Teilnahme am stationären sozialen Training im Arrest<sup>48</sup>, könnte außerdem zu einem positiven Lernerfolg im Sinne einer Verbesserung der Legalbewährung führen.

Diesem theoretischen Erklärungsansatz stehen jedoch erhebliche Einwände gegenüber. Zum einen sprechen die empirischen Erkenntnisse gegen eine abschreckende Wirkung des Arrests.<sup>49</sup> Der Jugendarrest mit einer Maximaldauer von vier Wochen stellt eine Kurzzeitintervention dar, von der kaum zu erwarten ist, dass sie jahrelang eingeübte Verhaltensweisen der Arrestanten in ihr Gegenteil zu verkehren vermag.<sup>50</sup> Im Übrigen wird die Theorie des operanten Konditionierens der Komplexi-

---

<sup>46</sup> Göppinger/Bock (o. Fn. 39), § 9 Rn. 45.

<sup>47</sup> Skinner, B. F.: Die Funktion der Verstärkung in der Verhaltenswissenschaft. München 1974.

<sup>48</sup> Gesetzlich zulässig gem. § 87 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 JGG; in Göppingen teilweise so praktiziert.

<sup>49</sup> Götting (o. Fn. 27), S. 245, 259 f.; Heinz (o. Fn. 28), S. 71, 78.

<sup>50</sup> Walkenhorst, P.: Pädagogische Perspektiven des Jugendarrests. Forum Strafvollzug 2011, S. 95, 97; vgl. auch die Gesetzesbegründung zu § 16a JGG, BT-Drs. 17/9389, S. 7.

tät menschlichen Verhaltens generell nicht gerecht.<sup>51</sup> Dieses lässt sich nicht durch eine schlichte Reiz-Reaktions-Kette erklären.

Nach der Theorie des sozialen Lernens von *Bandura* basiert Verhaltenslernen nicht auf einem reinen Reiz-Reaktions-Schema, sondern auf Beobachtung und Nachahmung.<sup>52</sup> Maßgeblich als Rollenvorbilder sind Bezugspersonen wie z.B. Eltern oder *peers*. Der Lernprozess besteht dabei nicht in einer schlichten Imitation, sondern das beobachtete Verhalten wird mit eigenen Erfahrungen verknüpft und kognitiv verarbeitet. Bei dieser Verarbeitung spielen auch individuell unterschiedliche emotionale und situative Einflussfaktoren eine Rolle.<sup>53</sup>

Bezogen auf den Warnschussarrest müsste das bedeuten: Vollzugsbeamte, Sozialarbeiter und sonstige am Arrestvollzug beteiligte Personen können als Vorbilder fungieren, deren normkonformes Verhalten die Arrestanten zur Nachahmung anregt. Auch hiergegen sprechen jedoch gewisse Einwände. Zum einen kann die Theorie aufgrund der Relevanz nicht näher zu ermittelnder individueller Faktoren letztlich nicht erklären, wer unter welchen Voraussetzungen was lernt und wer nicht.<sup>54</sup> Daher haben die potentiellen Rollenvorbilder im Arrest wenig bis keinen Einfluss darauf, ob ihr Verhalten als nachahmenswert wahrgenommen wird. Und genau wie bei der Theorie der operanten Konditionierung muss auch hier berücksichtigt werden, dass der Arrest eine Kurzzeitintervention darstellt, die wohl nicht zu einem Erlernen völlig neuer Verhaltensweisen führen, sondern lediglich neue Impulse geben kann.<sup>55</sup> Zudem befinden sich im Arrest auch andere hafterfahrene Jugendliche, sodass unter Umständen auch negative Verhaltensweisen erlernt werden.

---

<sup>51</sup> Göppinger/Bock (o. Fn. 39), § 9 Rn. 37.

<sup>52</sup> Bandura, A.: Sozial-kognitive Lerntheorie. Stuttgart 1979.

<sup>53</sup> Göppinger/Bock (o. Fn. 39), § 9 Rn. 48; Bock (o. Fn. 37), Rn. 143.

<sup>54</sup> Göppinger/Bock (o. Fn. 39), § 9 Rn. 49.

<sup>55</sup> Vgl. wiederum die Gesetzesbegründung zu § 16a JGG, BT-Drs. 17/9389, S. 7.



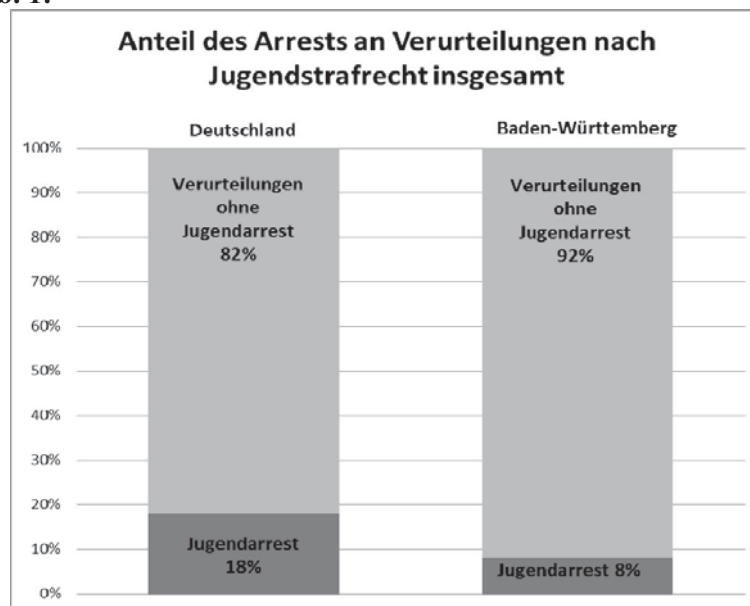
Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die bisherigen kriminologischen Erklärungsansätze die von den Befürwortern behauptete überlegene bzw. verbesserte Wirksamkeit des Warnschussarrests allenfalls ansatzweise erklären können.

## E. Datenlage zum Jugendarrest

### I. Anwendungshäufigkeit des Arrests im Jahr 2012

Um einen Eindruck davon zu bekommen, wie groß die avisierte Klientel für den Warnschussarrest überhaupt ist, ist es hilfreich, sich einen Überblick über die Verhängungspraxis bzgl. Jugendarrest und Jugendstrafe mit Bewährung zu verschaffen. Ein Blick auf die Strafverfolgungsstatistik des Bundes aus dem Jahr 2012<sup>56</sup> zeigt Folgendes:

**Abb. 1:**



<sup>56</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafverfolgungsstatistik, Fachserie 10, Reihe 3, 2012, S. 280 ff.

Bundesweit wurden im Jahr 2012 insgesamt 91.695 Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt (bezogen auf Straftaten insgesamt). Davon wurden 16.470 Jugendliche und Heranwachsende, d.h. 18%, zu einem Jugendarrest verurteilt.

In Baden-Württemberg wurden 2012 insgesamt 11.945 Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt (bezogen auf Straftaten insgesamt). Die Arrestquote betrug lediglich 8%, d.h. 978 Personen wurden zu Jugendarrest verurteilt.

Beim Blick auf die am häufigsten verhängte Arrestart zeigt sich, dass der Dauerarrest sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene eine dominante Rolle spielt. Auf Bundesebene beträgt der Anteil des Dauerarrests an Arresten insgesamt 52% (Abb. 2), in Baden-Württemberg sogar 68% (Abb. 3).

**Abb. 2:**

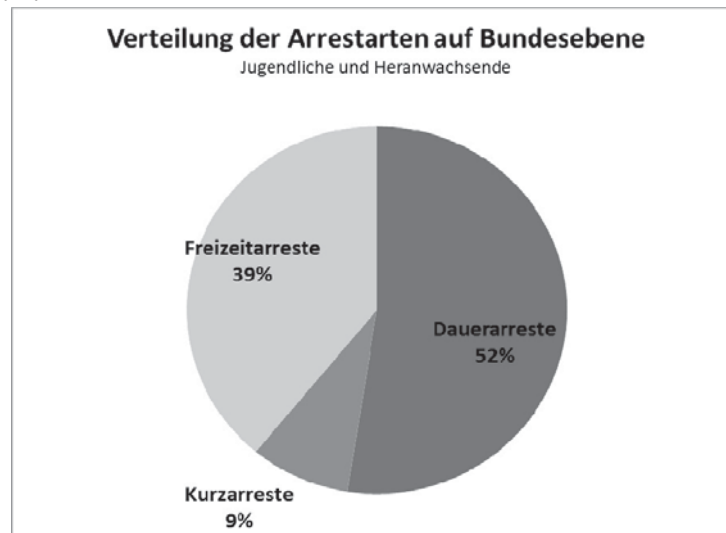
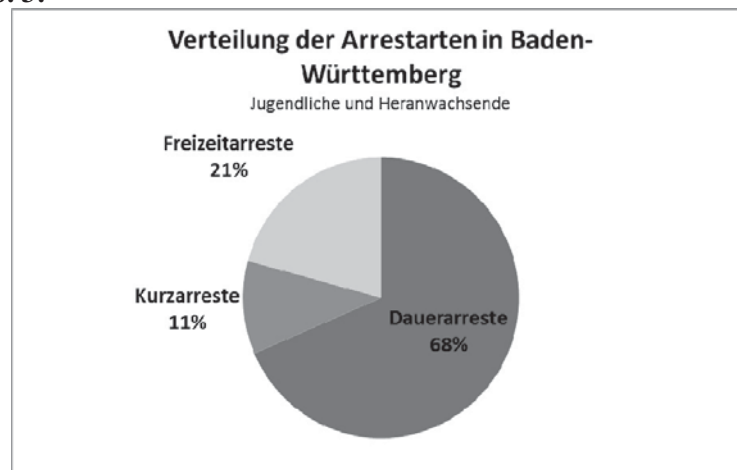


Abb. 3:



## II. Anwendungshäufigkeit der bedingten Jugendstrafe im Jahr 2012

Da der Warnschussarrest für diejenigen Angeklagten reserviert ist, die auch zu einer bedingten Jugendstrafe verurteilt werden, muss die Strafverfolgungsstatistik auch diesbezüglich in den Blick genommen werden.

Deutschlandweit wurden im Jahr 2012 14.803 Jugendliche und Heranwachsende zu bedingter oder unbedingter Jugendstrafe verurteilt. In Baden-Württemberg betrug die Anzahl der zu Jugendstrafe verurteilten Personen 2.265. Der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen beträgt auf Bundesebene 60% (Abb. 4), in Baden-Württemberg 54% (Abb. 5).<sup>57</sup>

<sup>57</sup> Bei der statistischen Erfassung wird lediglich die Entscheidung zum Zeitpunkt der Rechtskraft betrachtet. Die Fälle der sog. Vorbewährung sind daher bei der unbedingten Jugendstrafe miterfasst, auch wenn später über die Frage der Aussetzung positiv entschieden wird. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Bewährungsstrafen zwischen Rechtskraft und Vollzugsbeginn. Da die Vorbewährung jedenfalls auf

Abb. 4:

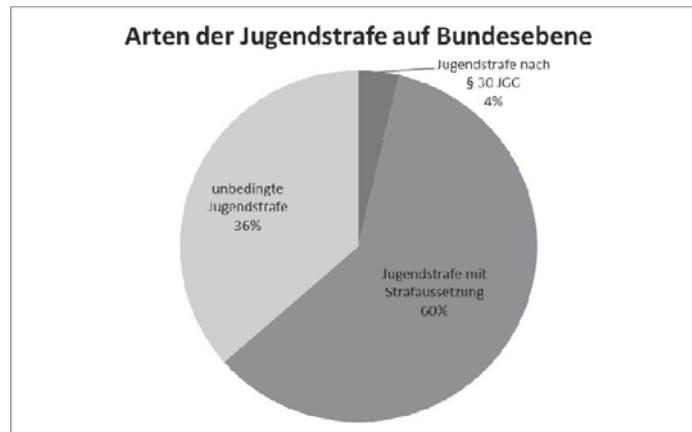
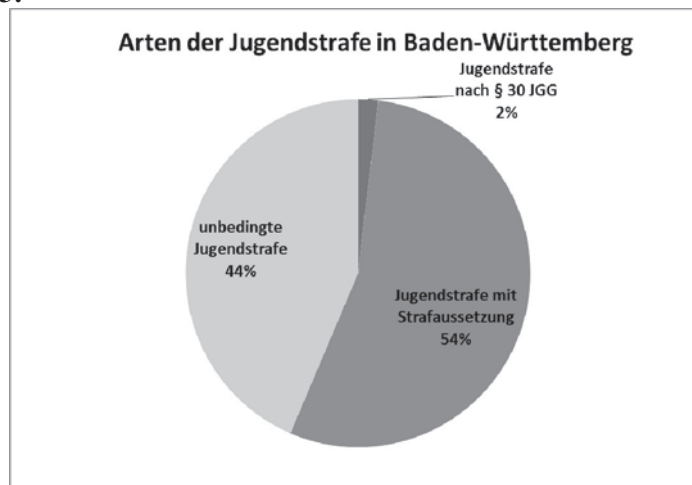


Abb. 5:



Sowohl bundesweit als auch bezogen auf das Land Baden-Württemberg beträgt der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe an den Verurteilungen insgesamt 10%. Diese 10% kommen zumindest theoretisch für die Sanktion des Warnschussarrests in Betracht. Zugleich zeigt

---

Bundesebene eine nur geringe Rolle spielt, kann diese Verzerrung jedoch vernachlässigt werden, vgl. Statistisches Bundesamt (o. Fn. 57), S. 11.

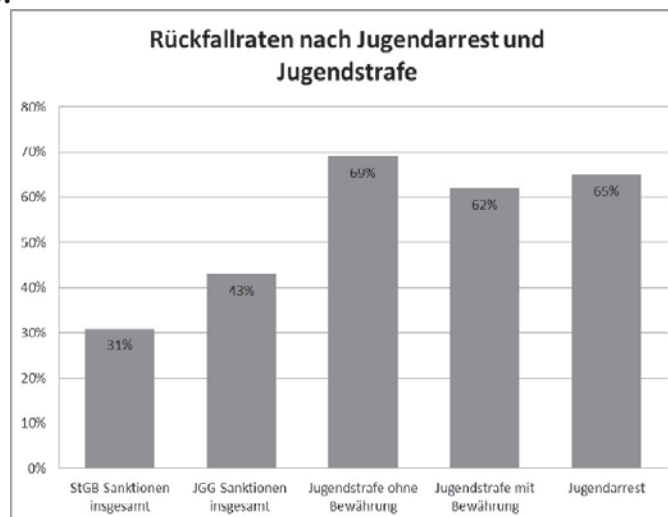
sich, dass der Jugendarrest an sich mit 18% bundesweit bzw. 8% im Land Baden-Württemberg eine nicht unerhebliche Rolle in der Sanktionspraxis spielt.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, nicht nur den Vollzug des Warnschussarrests, sondern den Vollzug des Jugendarrests insgesamt in den Blick zu nehmen.

### III. Rückfallquoten nach Jugendarrest und Jugendstrafe

Betrachtet man die Rückfallquoten, so ergibt sich aus der bundesweiten Rückfallstatistik mit Bezugsjahr 2007 und einem Rückfallzeitraum von 3 Jahren<sup>58</sup> (Abb. 6), dass die Rückfallquote nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen insgesamt 43% beträgt.<sup>59</sup> Bei Sanktionen nach StGB beträgt sie lediglich 31%.<sup>60</sup>

Abb. 6:



<sup>58</sup> Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal (o. Fn. 25), S: 23 ff.

<sup>59</sup> A.a.O., S. 54.

<sup>60</sup> A.a.O., S. 31.

Schaut man sich nun die Rückfallquoten nach den einzelnen Sanktionen genauer an, so zeigt sich, dass die unbedingte Jugendstrafe mit 69% die schlechteste Rückfallquote aufweist, unmittelbar gefolgt vom Jugendarrest mit 65%. An dritter Stelle steht die Jugendstrafe mit Bewährung.<sup>61</sup>

Auch bei Berücksichtigung der hier wirkenden, gesetzlich bedingten<sup>62</sup> vorselektiven Effekte zeigen diese Zahlen, dass im Bereich des Jugendarrests enormer Handlungsbedarf besteht. Die spezialpräventive Wirksamkeit des Jugendarrests ist bisher offensichtlich sehr begrenzt. Diese Überlegung hat in Baden-Württemberg dazu geführt, eine inhaltliche Umgestaltung des Jugendarrests zu erproben.

#### **F. Inhalt und Ziele des Modellprojekts „Jugendarrest neben Jugendstrafe als stationäres soziales Training mit Nachsorge“**

Seit dem 1. Juli 2013 wird in den Jugendarrestanstalten Göppingen und Rastatt das Modellprojekt „Jugendarrest neben Jugendstrafe als stationäres soziales Training mit Nachsorge“ erprobt. Ziel des Modellprojekts ist eine Umgestaltung des Arrestvollzugs in ein stationäres soziales Training. Unter einem sozialen Training versteht man dabei eine Gesamtheit von Kursen, die die Teilnehmer dazu befähigen sollen, Alltagssituationen angemessen und normkonform zu bewältigen.<sup>63</sup> Die Evaluation des stationären sozialen Trainings hat die Funktion, Erfahrungen aus dem Modellprojekt datenmäßig zu erfassen, um Impulse für eine langfristige Umgestaltung des Arrestvollzugs geben zu können. Zugleich wird bei der Evaluation ein besonderes Augenmerk auf den Warnschussarrest gelegt.

Das soziale Training ist im JGG als Weisung in § 10 Abs. 1 Nr. 6 verankert.<sup>64</sup> Die dort gültigen Ziele gelten auch für das stationäre soziale

---

<sup>61</sup> A.a.O., S. 34.

<sup>62</sup> Vgl. §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 1, 17 Abs. 2 JGG.

<sup>63</sup> Bock (o. Fn. 37), Rn. 802.

<sup>64</sup> Dazu Ostendorf (JGG, o. Fn. 31), § 10 Rn. 18 m.w.N.

Training. Es geht um die Vermittlung von sozialem Wissen, sozialen Einstellungen und sozialem Verhalten, um den Aufbau von Selbstvertrauen und die Beseitigung von Kommunikations- und Kontaktschwierigkeiten.<sup>65</sup> Das Training bezieht sich insbesondere auf die Bereiche Bildung, Ausbildung, Arbeit, Geld und Schulden, Sucht und Gesundheit, Verhältnis zum Opfer, Tataufarbeitung und Freizeitgestaltung.<sup>66</sup> Dabei kommen Gruppenarbeit und Einzelgespräche zur Anwendung.

In der Planungsphase des Projekts war zudem eine institutionalisierte Nachsorge für die Teilnehmer angedacht. Bei den Warnschussarrestanten wird diese Nachsorge von der Bewährungshilfe übernommen. Bei den übrigen Arrestanten gibt es jedoch entgegen der ursprünglichen Planung eine Nachsorge bedauerlicherweise nur in Einzelfällen.

Die Leitung des Modellprojekts liegt bei Prof. Dr. Rüdiger Wulf, Referatsleiter am Justizministerium Baden-Württemberg. Die sozialen Trainingskurse werden von G-Recht Heidenheim e.V. in Göppingen und dem Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. in Rastatt veranstaltet. Prof. Dr. Katrin Höffler von der Georg-August-Universität Göttingen ist verantwortlich für die wissenschaftliche Begleitung.

## **G. Ausgestaltung des Arrestvollzugs in Rastatt und Göppingen als stationäres soziales Training**

### **I. Konzeption des Arrestvollzugs in Göppingen**

Die JAA Göppingen ist für den Landesteil Württemberg<sup>67</sup> zuständig und verfügt über 31 Arrestplätze für männliche und weibliche Arrestanten. Die sozialen Trainingskurse werden vom Verein G-Recht aus Heidenheim durchgeführt. Sie finden ca. einmal pro Monat an acht Tagen verblockt statt. Da die Teilnehmer (max. zehn) eine geschlossene Gruppe

---

<sup>65</sup> Wulf (o. Fn. 17), S. 93, 94.

<sup>66</sup> A.a.O., S. 93, 95 f.

<sup>67</sup> Landgerichte Ellwangen, Hechingen, Ravensburg, Stuttgart, Tübingen und Ulm.

bilden, ist ein Einstieg in den Kurs nach dessen Beginn (z.B. aufgrund eines abweichenden Ladungszeitpunkts) nicht möglich. Die für die Teilnahme in Frage kommenden Arrestanten werden zunächst vom Leiter der JAA Göppingen anhand der Aktenlage<sup>68</sup> vorausgewählt. Die verantwortlichen Sozialarbeiter entscheiden sodann letztgültig über die Aufnahme. Bei der Auswahl werden an erster Stelle Warnschussarrestanten berücksichtigt, für die der Kurs ursprünglich konzipiert wurde. Im Weiteren werden Verurteilte aufgenommen, die auch mit einer Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG (Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs) geahndet wurden. Sofern noch Plätze frei sind, können Jugendliche und Heranwachsende teilnehmen, die einen Beugearrest wegen Verstoßes gegen eine Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG zu verbüßen haben bzw. die aufgrund einer gruppendynamisch bedingten Tat zu einem Urteilsarrest nach § 16 JGG verurteilt wurden. Alle Teilnehmer sollen einen Dauerarrest von mindestens zwei Wochen zu verbüßen haben. Grundsätzlich ungeeignet und daher ausgeschlossen sind extrem aggressive oder psychisch kranke Arrestanten.

Die Ladung der Arrestanten erfolgt regelmäßig donnerstags, der Kurs beginnt am darauffolgenden Montag. In der Regel werden die Arrestanten am Freitag im Rahmen eines kurzen Vorgesprächs über den Ablauf des Kurses informiert. Die Teilnahme ist freiwillig; jeder Teilnehmer kann auch nach Kursbeginn jederzeit aussteigen.

Der Kurs beginnt mit Einheiten zum Kennenlernen und zur Vertrauensbildung. Im Hauptteil des Kurses findet die für die Arrestanten sehr fordernde Biografiearbeit statt, in der es um eine persönliche Standortbestimmung geht. Darauf aufbauend sollen sich die Arrestanten in einem fiktiven Brief an das Opfer ihrer Straftat bzw. an eine für sie persönlich wichtige Person mit ihrer Straftat auseinandersetzen und sodann konkrete Schritte für ihre nähere Zukunft planen. Eine engagierte Teilnahme kann, wenn sich die Jugendlichen auch sonst gut führen, mit dem Erlass von ein bis zwei Arresttagen belohnt werden.

---

<sup>68</sup> Urteil; ggf. Bewährungsbeschluss; Bericht der Jugendgerichtshilfe.



Die Nachsorge nach der Arrestentlassung ist nicht institutionalisiert. Bei den Warnschussarrestanten erfolgt die Nachbetreuung durch die Bewährungshilfe, mit der die gemeinnützige GmbH „Neustart“ beauftragt ist. Da aufgrund der kurzen Ladungsfrist bei Arrestantritt der zuständige Bewährungshelfer häufig noch nicht feststeht, ist ein nahtloser Übergang aus dem Arrest in die Bewährungshilfe selten möglich. Volljährige Urteilsarrestanten werden in Einzelfällen durch das Projekt CHANCE<sup>69</sup> nachbetreut. Minderjährige können allenfalls vom Jugendamt bzw. der Jugendgerichtshilfe nachbetreut werden, was aufgrund von Ressourcenknappheit und geografischer Entfernung allerdings auf praktische Schwierigkeiten stößt. Hier zeigt sich leider bereits nach Konzeption und tatsächliche Gegebenheiten ein Vakuum, das genau die kritische Phase betrifft. Die Erkenntnisse der Rückfallforschung haben nämlich gezeigt, dass sich die meisten Rückfälle innerhalb des ersten Jahres nach Entlassung aus dem Freiheitsentzug ereignen.<sup>70</sup>

## II. Konzeption des Arrestvollzugs in Rastatt

Die JAA Rastatt ist zuständig für den Landesteil Baden<sup>71</sup> und ersetzt die mittlerweile geschlossenen Anstalten Müllheim und Wiesloch.<sup>72</sup> Rastatt bietet 51 Arrestplätze für männliche und weibliche Arrestanten.

Veranstalter des sozialen Trainings ist der Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. Anders als in Göppingen finden in Rastatt keine Block-Kurse in geschlossenen Gruppen statt, sondern das Training ist modular aufgebaut. Die zweimal im Monat abgehaltenen mehrstündigen Kurs-

---

<sup>69</sup> [www.projekt-chance.de](http://www.projekt-chance.de).

<sup>70</sup> Kaiser/Schöch (o. Fn. 39), Fall 5 Rn. 5; Höffler, K.: Graffiti - Prävention und Wiedergutmachung. Diss. München 2008, S. 249.

<sup>71</sup> Landgerichte Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Mosbach, Offenburg, Rottweil und Waldshut-Tiengen.

<sup>72</sup> Diese verfügten nur über 30 Arrestplätze, sodass es aus Kapazitätsgründen zum Teil zu erheblichen Vollstreckungswartezeiten kam, Höll, S.: Neuordnung des Jugendarrestvollzugs in Baden-Württemberg. Die Jugendarrestanstalt Rastatt. Forum Strafvollzug 2011, S. 86. In den letzten drei Jahren betrug die Durchschnittsbelegung allerdings lediglich zwischen 22 (2013) und 28 (2011) Arrestanten.

einheiten ermöglichen den Arrestanten einen jederzeitigen Ein- und Ausstieg. Die Teilnehmerzahl ist auf sechs beschränkt, die Teilnahme ist auch hier freiwillig. Für die Vorauswahl der Arrestanten ist genau wie in Göppingen der Leiter der JAA zuständig, der nach Aktenlage, im Einzelfall auch nach Rücksprache mit der Anstaltspsychologin, über den Kursbedarf jedes Arrestanten entscheidet.

Im Rahmen des Kurses finden Einzel- und Gruppengespräche statt, die bei Warnschussarrestanten vor allem der Verdeutlichung des begangenen Unrechts sowie der Vorbereitung auf die Bewährungszeit dienen. Im Übrigen soll der Kurs die Reflexionsfähigkeit der Teilnehmer fördern und ihnen bei der Entwicklung adäquater Konfliktlösungsstrategien helfen. Eine engagierte Teilnahme am Kurs wird auch in Rastatt im Rahmen der Entscheidung über den Erlass von Arresttagen berücksichtigt.

Die Nachbetreuung der Arrestanten ist nicht institutionalisiert, sondern im Wesentlichen wie in Göppingen einzelfallabhängig. Während die Warnschussarrestanten von der Bewährungshilfe nachbetreut werden, bleibt für die sonstigen Urteils- und Beugearrestanten nur die Möglichkeit einer Betreuung durch das Projekt CHANCE bzw. Jugendamt und Jugendgerichtshilfe. Die Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung unterscheiden sich nicht von denen in Göppingen.

## **H. Ablauf der Evaluation**

### **I. Inhalt und Ziele der Evaluation**

Die Evaluation des Modellprojekts besteht aus zwei Teilen. In einem ersten Schritt wird die Implementation untersucht. In einem zweiten Schritt schließt sich eine Wirkungsevaluation in Form einer Rückfalluntersuchung an.

## 1. Implementationsstudie

Ziel der ersten Ebene der Untersuchung ist die Überprüfung der Implementation des sozialen Trainings, insbesondere die Erforschung, wie die Arrestanten das soziale Training im Arrest erleben und wie die beteiligten Sozialarbeiter ihre Arbeit und die Erreichbarkeit der Arrestanten einschätzen. Damit sollen zugleich statistische Erkenntnisse für den Jugendarrest in Baden-Württemberg geschaffen werden. Hierbei geht es um die Identifikation von typischen sozio-biografischen Merkmalen und Problemlagen der Arrestanten mit dem Ziel, hierauf im Arrestvollzug in Zukunft noch besser reagieren zu können.

Bei der Evaluation des Warnschussarrests wird ein besonderes Augenmerk auf die empirische Überprüfung der für und gegen den Warnschussarrest vorgebrachten Argumente gelegt. Insbesondere von Interesse ist dabei, ob und wie die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe vor und während des Arrests funktioniert, ob die behauptete Gefahr der kriminellen Ansteckung tatsächlich besteht und inwiefern der Vollzug des Warnschussarrests die persönlichen Lebensumstände der Arrestanten über den vorübergehenden Freiheitsentzug hinaus beeinflusst. Weiterhin soll statistisch erfasst werden, auf welche Fälle § 16a JGG von den Justizpraktikern angewandt wird und ob diese Anwendungspraxis mit den Zielen des Gesetzgebers übereinstimmt. In diesem Kontext soll auch überprüft werden, ob bzw. inwieweit die vom Gesetzgeber genannten Vorgaben bei der Verhängung des Warnschussarrests eingehalten werden.

Die Erhebung besteht aus drei Ebenen:

Auf der ersten Ebene werden die Arrestanten, die an dem stationären sozialen Training teilnehmen, per Fragebogen befragt. Hier werden u.a. Schul- und Wohnsituation, familiäre Situation und individuelles Arresterleben erfasst. In einem besonderen Frageteil für die Warnschussarrestanten werden die Spezifika dieser Sanktion berücksichtigt, wie z.B. Selbsteinschätzung der Bewährungsaussichten und der Wirkungen des Warnschussarrests.

Auf der zweiten Ebene werden die beteiligten Sozialarbeiter per Fragebogen befragt. Dabei wird jeweils ein Erhebungsbogen pro teilnehmendem Arrestanten ausgefüllt. Auf diesem Wege werden soziobiografische Daten der einzelnen Arrestanten wie z.B. Schulbildung, familiäre, finanzielle und gesundheitliche Situation, Freizeitverhalten und Ähnliches erfasst. Zudem werden die Sozialarbeiter nach ihrer persönlichen Einschätzung des Arrestanten gefragt, insbesondere im Hinblick auf die Mitarbeit im sozialen Training, die Erreichbarkeit des Arrestanten, den Erfolg des sozialen Trainings sowie die Legalbewährungsprognose.

Die dritte Ebene bildet eine begleitende Strafaktenanalyse. Diese Analyse zielt darauf ab, die Sanktionskarriere der Arrestanten sowie die Verfahrensdaten zu erfassen. Bei den Warnschussarrestanten kommt zudem der Analyse der Urteilsbegründungen eine herausragende Bedeutung zu, um herauszufinden, ob bzw. inwieweit sich die Anwendung des § 16a JGG mit den Vorstellungen und Zielen des Gesetzgebers deckt.

Übergreifend werden zudem Experteninterviews mit Arrestanten, Sozialarbeitern, Arrestleitern und Jugendrichtern geführt. Diese Interviews sollen es ermöglichen, besondere Anliegen der Beteiligten zu erfassen und ggf. neuralgische Punkte zu identifizieren, um Ansatzpunkte für weitere Verbesserungen des Arrestvollzugs zu ermitteln.<sup>73</sup>

## 2. Wirkungsevaluation

An die Implementationsstudie schließt sich die Wirkungsevaluation an. Ziel ist es zu ermitteln, ob und ggf. inwiefern sich die Rückfallquoten nach Jugendarrest mit sozialem Training von den Rückfallquoten nach Jugendarrest ohne soziales Training unterscheiden. Beim Warnschussarrest geht es um einen Vergleich der Rückfallquoten nach Bewährungsstrafe mit Warnschussarrest mit den Rückfallquoten nach Bewährungs-

---

<sup>73</sup> Experteninterviews sind als Ergänzung zur Befragung per Fragebogen vorteilhaft, da hier offene Fragen gestellt werden können und somit Erkenntnisse möglich sind, die über das in den Fragebögen Abgefragte hinausgehen.

strafe ohne Warnschussarrest.<sup>74</sup> Hieraus sollen Schlussfolgerungen über die Wirksamkeit der genannten Maßnahmen gezogen werden können.

Die Rückfalluntersuchung ist als Quasi-Experiment im Hellfeld konzipiert, d.h. die Daten der Experimental- und der Kontrollgruppe werden anhand von BZR-Auszügen verglichen.

Der Rückfallzeitraum beträgt für alle Beteiligten der Experimentalgruppe ein Jahr individuell nach Entlassungszeitpunkt aus dem Arrest. Grund für die Kürze des Rückfallzeitraums ist, dass es sich beim Arrest mit einer Dauer von maximal vier Wochen um eine Kurzzeitintervention handelt, von der übermäßig lange andauernde Fernwirkungen eher nicht zu erwarten sind. Außerdem ist die individuelle Lebenssituation eines Jugendlichen oder Heranwachsenden in der Regel einem schnelleren Wandel unterworfen als die Lebenssituation eines Erwachsenen. Innerhalb eines Ein-Jahres-Zeitraums sind daher die stärksten Nachwirkungen der durchlaufenen Maßnahme zu erwarten.<sup>75</sup> Unter Umständen kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachuntersuchung erfolgen.

Bei der Kontrollgruppe für das soziale Training ist Anknüpfungspunkt für die Berechnung des Kontrollzeitraums ebenfalls die Arrestentlassung bzw. die Rechtskraft des Urteils, sofern es um die Kontrolle des Warnschussarrests geht.

---

<sup>74</sup> Urteilsarrestanten kommen hingegen als Kontrollgruppe für die Warnschussarrestanten nicht in Frage. Denn Warnschussarrestanten sind zugleich zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt, weisen also gem. § 17 Abs. 2 JGG schon von Gesetzes wegen eine höhere kriminelle Gefährdung auf als Urteilsarrestanten. Dies gilt wegen der jugendgerichtlichen Praxis der Sanktionseskalation (Pütz, E.: Jugendarrest. Die Praxis. Forum Strafvollzug 2011, S. 83, 84; Verrel/Käufel [o. Fn. 24], S. 177, 179; Reichenbach [o. Fn. 19], S. 136, 139) auch dann, wenn der Verurteilung eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG zugrunde liegt.

<sup>75</sup> Höffler (o. Fn. 70), S. 249.

Der Vergleich von Experimental- und Kontrollgruppe erfolgt mithilfe des so genannten matched-pairs-Verfahrens. Dabei werden immer zwei Kandidaten aus den unterschiedlichen Gruppen einander zugeordnet, und zwar anhand der Faktoren Alter, Geschlecht, Stadt/Region, vergleichbare Anlasstaten und Vorstrafen. Sodann werden die Rückfallquoten verglichen, wobei es um die Erfassung von Rückfallhäufigkeit, Rückfallgeschwindigkeit und Rückfallschwere geht.

Zur Abrundung der Erkenntnisse über die Experimentalgruppe werden nach Ende des Kontrollzeitraums diejenigen Arrestanten postalisch befragt, die im Rahmen der Implementationsstudie freiwillig ihre Adresse angegeben und in eine Kontaktaufnahme nach Ablauf des Kontrollzeitraums eingewilligt haben.<sup>76</sup>

## II. Zeitrahmen und Eckdaten der Evaluation

Die Implementationsstudie erfasst Arrestanten in dem Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. September 2014. Es werden voraussichtlich maximal 100 Probanden in die Experimentalgruppe aufgenommen, und zwar unabhängig von der Arrestart.

Bei der Wirkungsevaluation ist spätestens zu berücksichtigender Zeitpunkt der 31. März 2015. Im Anschluss werden die Ergebnisse ausgewertet.

---

<sup>76</sup> Derzeit ist nicht davon auszugehen ist, dass eine statistisch relevante Zahl von Arrestanten zustande kommen wird. Bis 11. März 2013 haben 16 von 77 Arrestanten in die schriftliche Kontaktaufnahme eingewilligt und ihre Adresse angegeben. Deswegen wird nur eine qualitative Auswertung ähnlich wie bei den Experteninterviews erfolgen.

---

**J. Erste Forschungsergebnisse****I. Allgemeines**

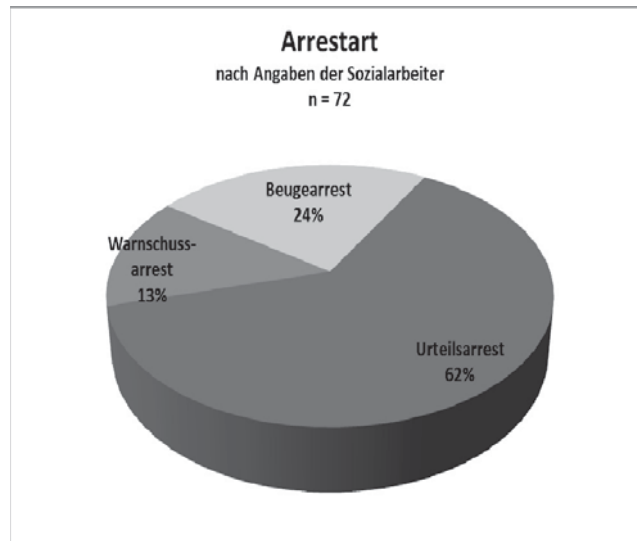
Der Rücklauf der Fragebögen ist bisher außerordentlich zufriedenstellend. Die Anzahl der vollstreckten Warnschussarreste ist bisher sehr gering. In Göppingen wurden zwischen März 2013 und Februar 2014 insgesamt 14 Warnschussarreste vollstreckt. In Rastatt kam es bis Ende Januar 2014 zu insgesamt 22 Warnschussarrestvollstreckungen.

In der Experimentalgruppe befinden sich derzeit<sup>77</sup> insgesamt 77 Personen, davon 45 Urteilsarrestanten, zehn Warnschussarrestanten und 17 Beugearrestanten (Abb. 7). Bei den Urteilsarrestanten handelt es sich nahezu ausschließlich um Dauerarrestanten. Ein Blick auf die Arrestdauer zeigt, dass bei den Teilnehmern eine Arrestdauer von zwei Wochen dominiert (40%), gefolgt von einer vierwöchigen Arrestdauer (25%) (Abb. 8).

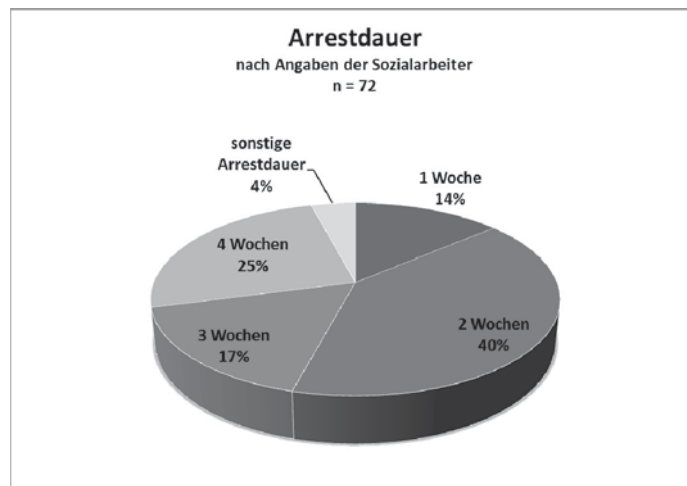
---

<sup>77</sup> Stand für alle folgenden Daten: 11. März 2014.

**Abb. 7: Verteilung der Arrestarten im Rahmen der Experimentalgruppe (vorläufige Auswertung)**



**Abb. 8: Verteilung der Arrestdauer im Rahmen der Experimentalgruppe (vorläufige Auswertung)**





Besondere Merkmale der Arrestanten sind nach Angabe der beteiligten Sozialarbeiter eine sehr häufig gestörte Eltern-Kind-Beziehung sowie häufige Brüche in der Biografie (z.B. Heimaufenthalte). Im Übrigen herrscht bei den meisten Jugendlichen eine multiple psycho-soziale Problemlage vor, d.h. sie haben Schwierigkeiten im Leistungsverhalten (fehlender Schulabschluss bzw. fehlende Berufsausbildung), konsumieren Alkohol und/oder Betäubungsmittel, verfügen über einen niedrigen sozio-ökonomischen Status und weisen häufig einen Migrationshintergrund auf. Beispielsweise gaben lediglich 42% der Arrestanten deutsch als einzige Muttersprache an.

Der Anteil der weiblichen Arrestanten in der Experimentalgruppe beläuft sich derzeit auf 16%.

## **II. Ausgewählte vorläufige Erkenntnisse**

### **1. Erfahrungen mit Freiheitsentzug**

Werden die Arrestanten nach ihren Erfahrungen mit Freiheitsentzug gefragt, so geben 41% an, bereits in der Vergangenheit einen Freiheitsentzug erlitten zu haben. Ganz überwiegend beziehen sich diese Angaben auf einen Jugendarrest in der Form von Urteils- oder Beugearrest (Abb. 9).

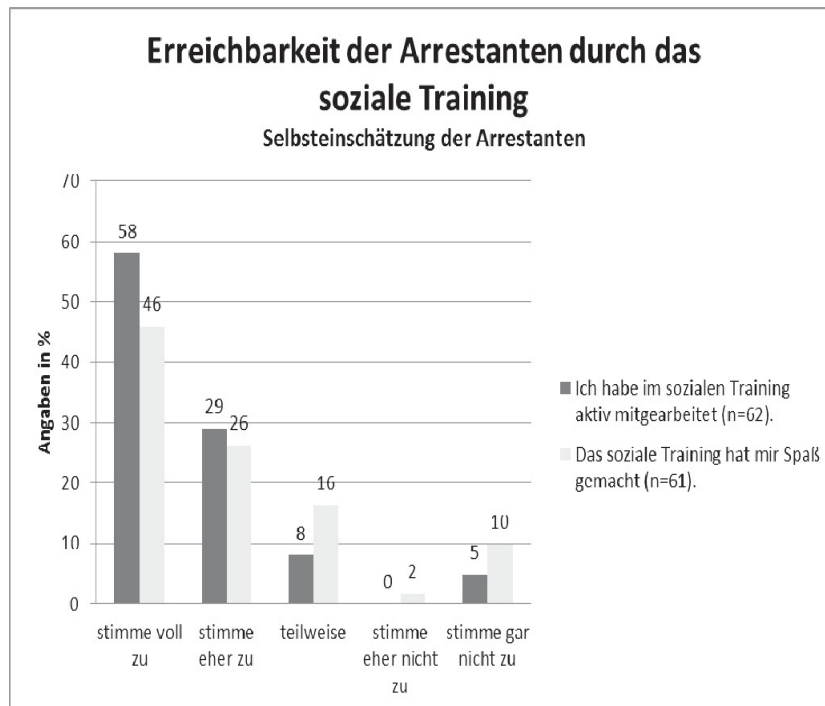
**Abb. 9: Erfahrungen der Arrestanten der Experimentalgruppe mit Freiheitsentzug (vorläufige Auswertung)**



## 2. Erreichbarkeit der Teilnehmer des sozialen Trainings

Das soziale Training scheint die Arrestanten nach einer ersten Auswertung der Fragebögen gut zu erreichen. Auf Befragung gaben über die Hälfte der Arrestanten an, beim sozialen Training aktiv mitgearbeitet zu haben. 46% stimmten der Aussage „Das soziale Training hat mir Spaß gemacht“ zu. Bezieht man auch die Antwortoption „stimme eher zu“ in die Betrachtung mit ein, so bezeichnen mehr als vier Fünftel der Arrestanten ihre Mitarbeit im sozialen Training als aktiv, fast drei Viertel hatten Spaß an dem Kurs (Abb. 10).

**Abb. 10: Mitarbeit der Arrestanten der Experimentalgruppe im sozialen Training – Einschätzung der Arrestanten (vorläufige Auswertung)**



Die Angaben der Sozialarbeiter decken sich nicht ganz mit diesem Ergebnis, die Motivation wird hier etwas zurückhaltender bewertet. Die befragten Sozialarbeiter gaben an, dass 39% der Arrestanten voll motiviert und 32% der Arrestanten eher motiviert mitgearbeitet haben. Damit wird insgesamt ein Wert von nicht ganz drei Viertel erreicht (Abb. 11).

**Abb. 11: Mitarbeit der Arrestanten der Experimentalgruppe im sozialen Training – Einschätzung der Sozialarbeiter (vorläufige Auswertung)**



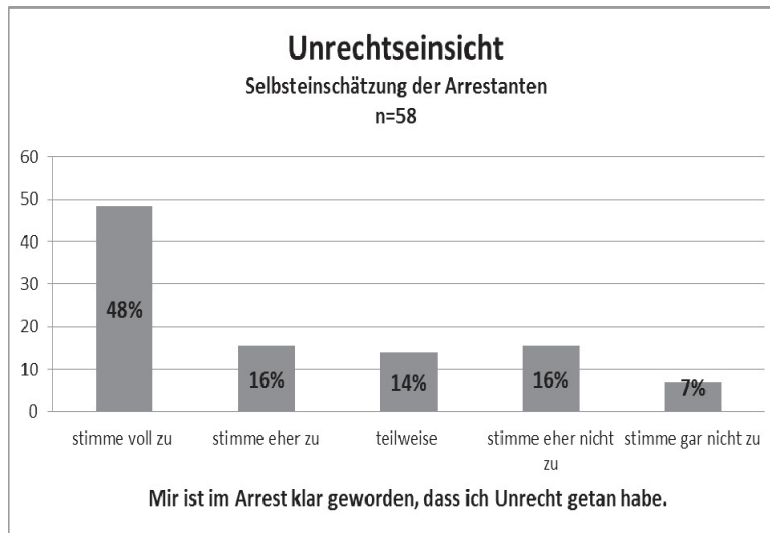
### 3. Unrechtseinsicht

Nach den Ergebnissen der vorläufigen Auswertung scheint sich der Arrest positiv auf die Entwicklung des Unrechtsbewusstseins der Arrestanten auszuwirken. Nahezu die Hälfte der Arrestanten hat nach eigener

Einschätzung im Arrest die Einsicht gewonnen, Unrecht getan zu haben.<sup>78</sup>

Berücksichtigt man auch diejenigen, die mit „stimme eher zu“ geantwortet haben, so beläuft sich die Quote auf nahezu zwei Drittel (Abb. 12).

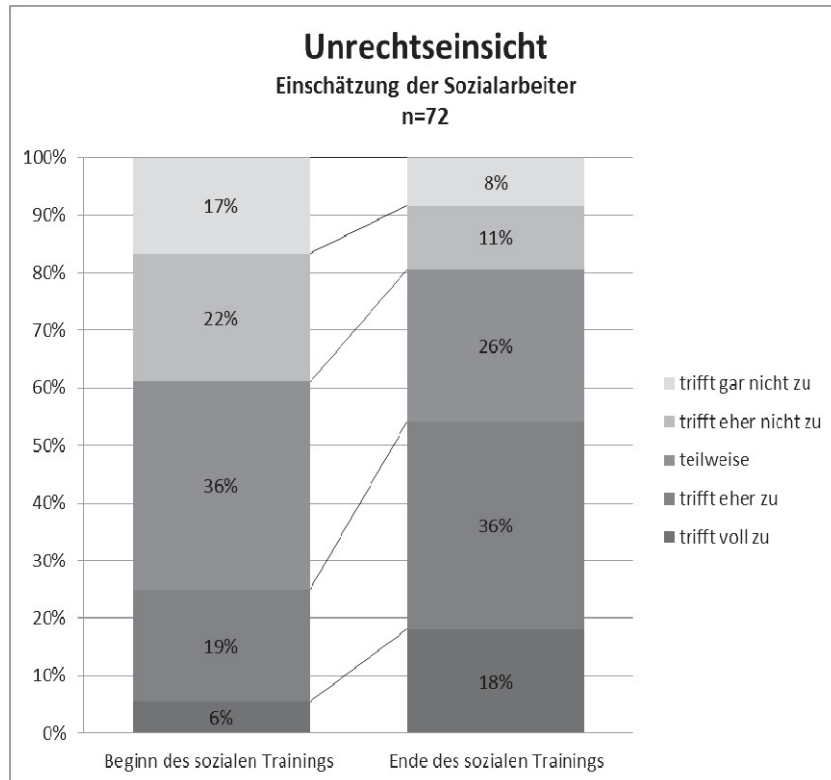
**Abb. 12: Entwicklung von Unrechtseinsicht während des Arrests – Einschätzung der Arrestanten der Experimentalgruppe (vorläufige Auswertung)**



<sup>78</sup> Nicht berücksichtigt wurde bei der Auswertung dieses items bisher die Tatsache, dass die Arrestanten auch an anderen Stellen des Fragebogens zum Thema Unrechtseinsicht befragt werden, beispielsweise, ob ihnen zum Zeitpunkt der Tat klar war, Unrecht zu tun. Um unernste Antworten (d.h. willkürliches Ankreuzen) herausfiltern zu können, werden die Arrestanten zudem an dritter Stelle mit dem item „Mir war vor Arrestantritt nicht klar, dass ich Unrecht getan habe“ befasst. Ein Abgleich dieser drei Items ist im Rahmen der bisherigen Auswertung nicht erfolgt, sodass nicht auszuschließen ist, dass sich die hier vorgestellten Werte bzgl. der Entwicklung der Unrechtseinsicht noch in die eine oder andere Richtung verschieben.

Die Einschätzung der beteiligten Sozialarbeiter stützt diesen Befund, wenn auch in geringerem Umfang. Danach hatten zu Beginn des sozialen Trainings 39% der Arrestanten keine oder eher keine Unrechtseinsicht. Diese Zahl hat sich im Lauf des sozialen Trainings auf 19% reduziert. Der Anteil derjenigen Arrestanten, die über Unrechtseinsicht verfügen, konnte von anfänglich 25% auf 54% gesteigert, d.h. mehr als verdoppelt werden (Abb. 13). Ob dies in irgendeiner Weise mit der Legalbewährung korreliert, wird zu überprüfen sein.

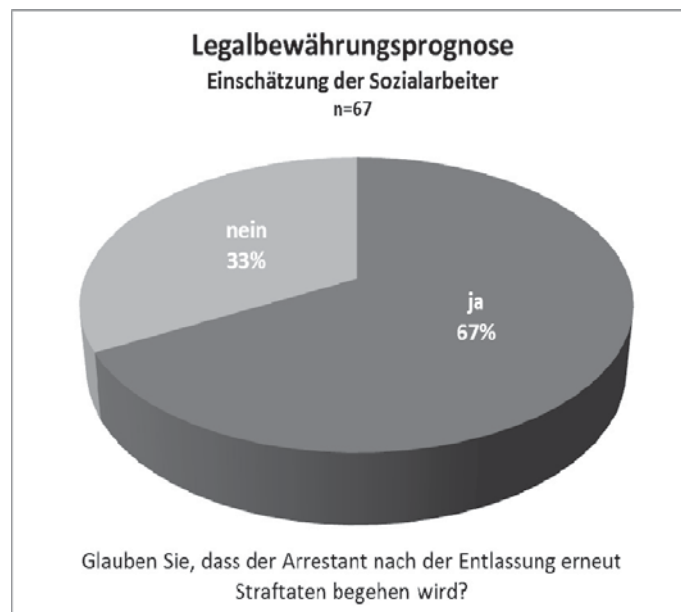
**Abb. 13: Entwicklung von Unrechtseinsicht während des Arrests – Einschätzung der Arrestanten durch die Sozialarbeiter (vorläufige Auswertung)**



#### 4. Legalbewährungsprognose

Die Legalbewährung selbst kann erst im Rahmen der Wirkungsevaluati-  
on untersucht werden. Bisher lässt sich nur sagen, dass die  
Legalbewährungs*prognose* je nach Personengruppe höchst unterschied-  
lich ausfällt. Während drei Viertel der befragten Arrestanten auf die  
Frage, ob sie glauben, in Zukunft keine weiteren Straftaten zu begehen,  
mit „stimme voll zu“ bzw. „stimme eher zu“ antworteten (Abb. 14),  
stellen die Sozialarbeiter den Teilnehmern ihrer Kurse nur in 33 % der  
Fälle eine günstige Prognose aus (Abb. 15).

**Abb. 15: Legalbewährungsprognose der Arrestanten der  
Experimentalgruppe – Einschätzung der Sozialarbeiter  
(vorläufige Auswertung)**



## **K. Fazit und Ausblick**

Die spannende Frage, ob und ggf. wie die Umgestaltung des Arrestvollzugs in Baden-Württemberg Einfluss auf die Legalbewährung der evaluierten Arrestanten hat, kann erst im Rahmen der Rückfalluntersuchung beantwortet werden. Im Hinblick auf den Warnschussarrest lässt sich aber bereits feststellen, dass diese neue Sanktion von den Richterinnen und Richtern bisher äußerst zurückhaltend angewandt wird. Dies gilt nicht nur für Baden-Württemberg, sondern – mit Ausnahme von Bayern – für die gesamte Bundesrepublik.<sup>1</sup> Angesichts der ernstzunehmenden, statistisch und kriminologisch begründeten Kritik am Warnschussarrest ist dies ausdrücklich zu begrüßen. Im Übrigen ist und bleibt es angesichts der Anwendungshäufigkeit des Jugendarrests und der in der Vergangenheit enttäuschenden Rückfallquoten allgemein Aufgabe von Wissenschaft und Praxis, weiter an der Umgestaltung und Verbesserung des Jugendarrestvollzugs zu arbeiten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 7. März 2014, S. 1.